

Allgemeine Geschäftsbedingungen der REM CAPITAL AG (Stand Dezember 2019)

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der REM CAPITAL AG und den jeweiligen Auftraggebern. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht schriftlich von der REM CAPITAL AG anerkannt wurden.

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (a.) Der konkrete Inhalt und Umfang der von der REM CAPITAL AG zu erbringenden Tätigkeit bzw. Leistung richtet sich nach dem im Einzelfall vereinbarten schriftlichen Auftrag.
- (b.) Die REM CAPITAL AG führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die Situation und Bedürfnisse des Auftraggebers ausgerichtet durch.
- (c.) Die REM CAPITAL AG verpflichtet sich, den Auftrag auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Zahlen sowie der erteilten Auskünfte auszuführen. Eine Überprüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Zahlen sowie der erteilten Auskünfte auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit liegt nicht in der Aufgabe der REM CAPITAL AG. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des erteilten Auftrages von der REM CAPITAL AG Plausibilitätsprüfungen vorzunehmen sind, die allein an die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen, Angaben oder Unterlagen anknüpfen und nicht deren Überprüfung zum Inhalt haben.
- (d.) Die REM CAPITAL AG erbringt weder rechts- noch steuerberatende Tätigkeiten.

2. Vertraulichkeit

Die REM CAPITAL AG ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen gegenüber jedermann zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet die REM CAPITAL AG schriftlich von dieser Verpflichtung. Alle Mitarbeiter der REM CAPITAL AG sind in diesem Sinne zum Stillschweigen verpflichtet.

Die REM CAPITAL AG verpflichtet sich zur unbedingten Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes.

3. Haftung

- (a.) Die REM CAPITAL AG haftet für eigenes Verschulden im Rahmen des durch die REM CAPITAL AG durchgeführten Auftrages, soweit die vertragliche Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
- (b.) Im Übrigen haftet die REM CAPITAL AG nur für voraussehbare Schäden, die durch die Verletzung kardinaler Vertragspflichten verursacht werden.
- (c.) Des Weiteren ist die Haftung der REM CAPITAL AG, soweit dies gesetzlich zulässig ist, auf den Wert der Hälfte des vereinbarten Erfolgshonorars beschränkt. Im gesetzlich zulässigen Umfang wird die Haftung der REM CAPITAL AG ausgeschlossen.
- (d.) Soweit der Auftraggeber nach durchgeführter Beratung das Beratungsergebnis in eigene geschäftliche Entscheidungen umsetzt, haftet die REM CAPITAL AG nicht für die Durchführung solcher Entscheidungen. Die REM CAPITAL AG haftet auch nicht für den wirtschaftlichen Erfolg dieser Entscheidungen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die REM CAPITAL AG beauftragt, ihm bei der Umsetzung des Beratungsergebnisses behilflich zu sein. Insoweit ist die REM CAPITAL AG im Auftrag, für Rechnung und auf Gefahr des Auftraggebers tätig.

- (e.) Die eventuelle Haftung der REM CAPITAL AG ist in jedem Fall auf eine Obergrenze von 500.000 Euro nachgewiesener Schaden begrenzt.

4. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- (a.) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Hierzu stellt der Auftraggeber der REM CAPITAL AG die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Unterlagen, Zahlen und erteilte Auskünfte vollständig und inhaltlich zutreffend zur Verfügung.
- (b.) Erbringt der Auftraggeber nach Aufforderung der REM CAPITAL AG die ihm obliegende Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht vollständig, ist die REM CAPITAL AG berechtigt aber nicht verpflichtet, den abgeschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen. Nach Aussprache der fristlosen Kündigung aufgrund fehlender, nachhaltig unterbliebener Mitwirkung kann die REM CAPITAL AG die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich der vorzeitige Vertragsbeendigung ersparten Aufwendungen in Rechnung stellen.

5. Beendigung des Auftrages

- (a.) Der Auftrag endet durch die Erfüllung der vereinbarten Leistungen durch die REM CAPITAL AG, durch Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder durch vertragsgerechte Kündigung.
- (b.) Kann der Vertragszweck nicht mehr erreicht werden und wird dadurch der vertraglich geschuldete Erfolg undurchführbar, verpflichtet sich der Auftraggeber einen Aufwendungsersatz entsprechend der im Einzelfall getroffenen Vereinbarung der Mandatierung zu zahlen.

6. Korrespondenz per E-Mail, mündliche Auskünfte

- (a.) Zur Beschleunigung der Auftragsbearbeitung wird die REM CAPITAL AG mit dem Auftraggeber auch auf elektronischem Wege ohne gesondertes Verschlüsselungsverfahren Informationen und Dokumente austauschen. Im Rahmen des gesetzlich zulässigen Maßes und außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit übernimmt die REM CAPITAL AG keine Haftung für eventuelle Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten aus einer solchen Versendung entstehen.
- (b.) Auskünfte werden regelmäßig schriftlich erteilt.

7. Allgemeines

- (a.) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.
- (b.) Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (c.) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.
- (d.) Sind oder werden einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt (Salvatorische Klausel). Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.